BAHNER

fachanwaltskanzlei heidelberg
arzt | medizin | gesundheitsrecht

|BAHNER kanzlei | voßstr. 3 | 69115 heidelberg

beate bahner

fachanwältin für medizinrecht
mediatorin im gesundheitswesen
fachbuchautorin im springerverlag

vertretung | beratung | verträge

www.beatebahner.de

PRESSEMITTEILUNG

Unwirksame Konkurrenzklauseln in ärztlichen Gesellschaftsverträgen

LG Heidelberg v. 30.09.2013 - 5 O 104/13

Von Beate Bahner
Rechtsanwältin, Fachanwältin für Medizinrecht

Eine Konkurrenzklausel in einem Gesellschaftsvertrag ist nur wirksam, wenn der ausgeschiedene Gesellschafter den bisherigen gemeinsamen Patientenstamm illoyal ausnutzt. Eine illoyale Ausnutzung liegt allerdings dann nicht vor, wenn die Zulassung vom ausgeschiedenen Gesellschafter eingebracht wurde und die verbleibenden Gesellschafter dem ausscheidenden Gesellschafter für den Goodwill keine Abfindung zahlen.

Wer sich in einem Gesellschaftsvertrag gegenüber seinen ärztlichen Kollegen im Falle der Kündigung oder des Ausscheidens zu einem Konkurrenzverbot verpflichtet, kann unter Umständen dennoch in unmittelbarer Nachbarschaft weiterhin tätig werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Abfindung für den Goodwill nicht gezahlt wird. Entscheidend sind ferner die weiteren Begleitumstände.

So hat das Landgericht Heidelberg die auf ein vertragliches Konkurrenzverbot gestützte Unterlassungsklage zweier Ärzte gegen deren frühere Kollegin abgewiesen. Die beiden Ärzte hatten ihre Kollegin zunächst in die Gemeinschaftspraxis aufgenommen, sie jedoch schon ein

Jahr nach Eintritt in die Gesellschaft wieder ausgeschlossen. Sie hatten sodann von der Kollegin nach deren Ausscheiden aus der Praxis gefordert, das vertraglich vereinbarte Konkurrenzverbot einzuhalten, wonach in einem Radius von 5 km um die bisherige Gemeinschaftspraxis im Zentrum von Mannheim eine Niederlassung für die Dauer von 2 Jahren nicht zulässig sein sollte.

Die aus der Praxis ausgeschlossene Kollegin hat ungeachtet dieser vertraglichen Vereinbarung einige hundert Meter von der früheren Praxis entfernt neue Räumlichkeiten gefunden und eine Einzelpraxis eröffnet. Dies versuchten die beiden verbliebenen Ärzte durch Unterlassungsklage zu unterbinden. Das Landgericht Heidelberg hat die Klage jedoch wegen Nichtigkeit der vertraglich vereinbarten Konkurrenzklausel rechtskräftig abgewiesen.

Nachvertragliche Wettbewerbsverbote sind dann unwirksam, wenn sie das räumlich, zeitlich und gegenständlich notwendige Maß überschreiten (vgl. nur BGH NJW 2000, 2584/BGH NJW – RR 1996, 741). Im vorliegenden Fall war die gesellschaftsvertragliche Unterlassungsverpflichtung nach § 138 Abs. 1 BGB nichtig, da sie die durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Berufsausübungsfreiheit der ausgeschlossenen Ärztin in unverhältnismäßiger Weise einschränkte.

Nachvertragliche Wettbewerbsverbote sind nur dann gerechtfertigt, wenn sie dem Schutz der in der Praxis verbliebenen Partner vor einer „illoyalen“ Verwertung der Erfolge der gemeinsamen Arbeit dienen oder wenn sie vor einem Missbrauch der Ausübung der Berufsfreiheit schützen. Unzulässig sind Wettbewerbsverbote jedoch dann, wenn sie einzig dazu dienen, den ehemaligen Partner als potenziellen Wettbewerber auszuschalten.

Nach Ansicht des Gerichts lag eine illoyale Verwertung des Goodwill durch die ausgeschlossene beklagte Gesellschafterin im vorliegenden Fall nicht vor. Denn der immaterielle Wert besteht aus Patientenbindungen und Verbindungen zu den so genannten ärztlichen Zuweisern und dem damit verbundenen Ruf der Praxis. Eine illoyale Ausnutzung dieses Goodwill liegt nur dann vor, wenn ein ausscheidender Gesellschafter einerseits eine Abfindung erhält, welche auch den Wert dieses Goodwill umfasst, er andererseits dennoch durch Konkurrenztätigkeit, insbesondere durch Mitnahme von Geschäftsbeziehungen, am gemeinsam aufgebauten Goodwill partizipiert. In solchen Fällen ist ein (auf das notwendige Maß) beschränktes nachvertragliches Wettbewerbsverbot gerechtfertigt. Denn dem ausscheidenden Gesellschafter muss es nicht gestattet werden, sich zugleich für das Zurücklassen der immateriellen Werte entschädigen zu lassen und diese dennoch auszunutzen.

Im vorliegenden Fall war eine solche Abfindung an die ausgeschlossene Gesellschafterin indessen gerade nicht vorgesehen. Sie hatte vielmehr einen hälftigen Vertragsarztsitz mit in die Gesellschaft gebracht, und mit diesem Sitz innerhalb eines Jahres die Zweigpraxis der Gesellschaft maßgeblich mit aufgebaut.

Im Übrigen hat das Gericht auch die Tatsache berücksichtigt, dass in den ersten zwei Jahren ein Ausschluss der neu in die Praxis aufgenommenen Ärztin ohne Angabe von Gründen erfolgen konnte. Dies allein sei zwar nicht unzulässig. Im Hinblick auf das damit verbundene

Konkurrenzverbot hänge es jedoch allein „vom Gutdünken“ der übrigen Gesellschafter ab, ob die Ärztin in der Gemeinschaftspraxis verbleiben und somit in einem großen Teil des Stadtgebietes tätig werden könne oder nicht. Auch bei einer nur auf zwei Jahre begrenzten Konkurrenzklausel komme ein Ausschluss aus großen Teilen des Stadtgebietes einer existenziellen Entscheidung gleich, die diese in der Regel auf Dauer angelegt sei.

Da eine Entschädigung nicht vereinbart wurde, stellt die Konkurrenzklausel eine besonders schwerwiegende Beeinträchtigung der Berufstätigkeit der ausgeschlossenen Ärztin dar. Das Landgericht Heidelberg sah es zu Recht als nicht gerechtfertigt an, der ausgeschlossenen Ärztin diese Einschränkung aufzuerlegen und damit den in der Praxis verbliebenen Gesellschaftern den von ihr mit aufgebauten Anteil am Goodwill der Praxis entschädigungslos zurückzulassen.

Anmerkung der Fachanwältin:

Es ist Ärzten und insbesondere ihren anwaltlichen Beratern dringend zu empfehlen, Konkurrenzklauseln nur gegen angemessene Abfindung vertraglich vorzusehen oder ganz darauf zu verzichten. Konkurrenzklauseln sind lediglich dann berechtigt, wenn im Falle eines Praxisverkaufes ein entsprechender Kaufpreis bezahlt wird oder im Falle des Ausscheidens eines Seniorpartners für den Gesellschaftsanteil eine angemessene Abfindung erfolgt. In allen anderen Fällen hält die Verfasserin die Konkurrenzklauseln für unwirksam, wenn sie nicht eine Entschädigung analog § 74 Abs. 2 HWG vorsehen. Für die Dauer des Konkurrenzverbotes müsste daher ein hälftiger Jahresgewinn bezahlt werden.